

Förderverein der Hohwart-Grundschule e.V.

Satzung

Inhalt

§1 Name und Sitz des Vereins	3
§2 Geschäftsjahr	3
§3 Zweck des Vereins	3
§4 Gemeinnützigkeit	3
§5 Mittelverwendung	3
§6 Mitgliedschaft	3
§7 Organe des Vereins	4
§8 Mitgliederversammlung	4
§9 Ablauf der Mitgliederversammlung	5
§10 Vorstand	5
§11 Beirat	5
§ 12 Beiträge	6
§13 Auflösung des Vereins	6
Schlusshestimmung	6

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Hohwart-Grundschule". Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Er ist im Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz "e.V.".

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

- Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe an der Hohwart-Grundschule in Dortmund. Dies umfasst Maßnahmen schulischer Bildung im weitesten Sinne zum Wohle der Kinder, sowie die Unterstützung und Förderung schulischer Veranstaltungen und (Lern-)Angebote aller Art.
- 2) Der Zweck wird verwirklicht durch Bereitstellung finanzieller Mittel sowie durch persönliche Mitarbeit und Unterstützung aller Mitglieder des Vereins bei der Bereitstellung, Durchführung und Organisation Unterstützung und Förderung schulischer Veranstaltungen
- 3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch die Mitgliedsbeiträge, sowie durch Spenden und Sammelaktionen, Abhaltung von Veranstaltungen u.ä. erwirtschaftet werden.

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Bereitstellung von Geldmitteln zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins beschränkt sich jedoch in der Regel auf solche Anschaffungen und Maßnahmen, zu denen nicht der öffentliche Träger der Schule aufgrund der gesetzlich bestehenden Lehr- und Lernmittelfreiheit verpflichtet ist.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Tatsächliche Aufwendungen können erstattet werden.
- 3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Anmeldung als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Anmeldung erkennt das neue Mitglied die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.
- 3) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich. Mitglieder aus dem Kreis der Eltern, deren Kinder die Schule bereits

verlassen haben, erhalten ein fristloses Sonderkündigungsrecht. Die Austrittserklärung hat schriftlich (Brief oder Email) gegenüber dem Verein zu erfolgen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die gezahlten Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

4) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte gegenüber dem Verein. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt jedoch bestehen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Wahl oder Abberufung des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Änderung der Satzung
 - die Beitragsordnung
 - sonstige Angelegenheiten des Vereins
 - die Auflösung des Vereins.

Sie wählt einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehört und der nur einmal wiedergewählt werden darf. Die Kassenprüfung ist einmal jährlich vorzunehmen.

- 2) Jede unter Beachtung der Ladungsfrist einberufene (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den oder die Vorsitzende/n, bei Verhinderung den oder die Stellvertreter/in mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt durch Aushang an der Hinweistafel der Schule als ordnungsgemäß erfolgt. Zusätzlich sollten die Mitglieder auf schriftlichem Wege oder durch Bekanntgabe in der Presse informiert werden.
- 4) Die erste ordentliche Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres (Jahreshauptversammlung) findet innerhalb von 10 Wochen nach dessen Beginn statt. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 - Jahresbericht des/der Vorsitzenden oder Stellvertreters/Stellvertreterin
 - Bericht des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin
 - Bericht des/der Kassenprüfers/in
 - Aussprache zu den Berichten
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen des Vorstandes
 - Bestellung des/der Kassenprüfer/in
 - Verschiedenes.
- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn mindestens 1/3 der

Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt.

§9 Ablauf der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem /der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der Stellvertreter(in) geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen. Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung vorliegen.
- 3) Wenn von der Versammlung nichts anderes beschlossen wird, erfolgen die Abstimmungen per Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; Für einen Beschluss, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 4) Über die Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Es wird an der Hinweistafel der Schule ausgehängt.

§10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - der oder dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem / der Schriftführer(in)
 - dem / der Schatzmeister(in)
 - einem / einer Beisitzer(in).
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes umfaßt den Zeitraum zwischen den Jahreshauptversammlungen zweier aufeinander folgender Geschäftsjahre. Die Amtszeit des Gründungsvorstandes dauert bis zur Jahreshauptversammlung des Jahres 2002. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen jeweils allein. Im Innenverhältnis kann der Vorstand Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.
- 4) Für die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- 5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen, das aus dem Kreis der Beiratsmitglieder kommen sollte.

§11 Beirat

1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat wählen, der aus max. 9 Mitgliedern besteht. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder bestimmt sich nach § 10 Abs. 2.

2) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand insbesondere in Fragen der Mittelbeschaffung und -verwendung.

§ 12 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das dann vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Dortmund - Schulverwaltungsamt - oder ihren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger schulischer Zwecke der Hohwart-Grundschule in Dortmund oder - falls diese nicht mehr besteht für Zwecke der Gemeinschaftsgrundschulen im Stadtbezirk Dortmund- Innenstadt-Ost zu verwenden hat.

Schlussbestimmung

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl gelten.

Die unwirksame Bestimmung ist von der Mitgliederversammlung einvernehmlich durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Stand: Beschluss der Hauptversammlung vom 02.03.2017